

Herausgeberschaft:
Ulrich Haas
Reto Marghitola

FACHHANDBUCH

Zivilprozessrecht

EXPERTENWISSEN FÜR DIE PRAXIS

4. Beweismass

- 27.328 Im Haftungsrecht gilt das Regelbeweismass der annähernden Sicherheit. Im Übrigen gilt der Prozessgrundsatz, dass bei vorprozessual oder während des Prozesses erfolgender Beweisvereitelung das Regelbeweismass erheblich herabgesetzt werden kann. Das Bundesgericht bestätigte, das Regelbeweismass könne auf die überwiegende Wahrscheinlichkeit herabgesetzt werden, «soweit streitig ist, ob die festgestellten Läsionen durch die Einwirkungen von Endoskopbewegungen verursacht worden sind».⁴⁸⁰
- 27.329 Gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts gilt für den Beweis der natürlichen Kausalität zwischen Behandlungsfehler und Schaden, dass sich das Gericht mit der überwiegenden Wahrscheinlichkeit begnügen kann.⁴⁸¹ «Der natürliche Kausalzusammenhang ist gegeben, wenn ein Verhalten (Umstand) unabdingbare Voraussetzung (conditio sine qua non) für das geltend gemachte Schadensereignis ist. Dabei genügt – in Abweichung vom bundesgerichtlichen Regelbeweismass – der Nachweis der überwiegenden Wahrscheinlichkeit.»⁴⁸²

XI. Haftungsprozesse bei Verkehrsunfällen

A. Zivilprozessuale Bestimmungen des SVG

- 27.330 Für strassenverkehrsrechtliche Zivilprozesse ist die ZPO anwendbar. Die ZPO kennt für Strassenverkehrsunfälle besondere Regelungen betreffend Zuständigkeit (Art. 38 ZPO). Zudem statuiert das SVG mit Bezug auf das direkte **Forderungsrecht**, den **Einredenausschluss**, die Verteilung einer ungenügenden Versicherungssumme sowie die Anfechtung einer ungenügenden **Entschädigungsvereinbarung** prozessual relevante Bestimmungen. An ein Strafurteil ist der Zivilrichter grundsätzlich nicht gebunden (vgl. Art. 53 OR, vgl. aber S. 197, Fn. 32).

B. Aktiv- und Passivlegitimation

1. Allgemeines

- 27.331 Strassenverkehrsrechtliche Zivilprozesse stellen entweder einen Direktprozess oder einen Regressprozess dar. Im Direktprozess stehen sich entweder die geschädigte Person und die haftpflichtige Person bzw. an deren Stelle der Motorfahrzeughaftpflichtversicherer (Schadenersatzprozess) oder der Versicherungsnehmer und der

480 BGer, Urteil 4C.378/1999 vom 23. November 2004, E. 9.

481 BGE 113 Ib 420, E. 3, S. 424.

482 BGer, Urteil 4A_521/2011 vom 5. März 2012, E. 3.2.1

Motorfahrzeughaftpflichtversicherer (Versicherungsprozess) gegenüber. Im Rahmen eines Regressprozesses streiten sich der Motorfahrzeughaftpflichtversicherer und andere (Sozial-)Versicherer darum, ob ein anderer Versicherer, der einen Teil des Schadens der geschädigten Person entschädigt hat, auf den Motorfahrzeughaftpflichtversicherer regressieren kann.

2. Direktes Forderungsrecht der geschädigten Person

Die geschädigte Person ist berechtigt, die ihr gegenüber dem Halter oder dessen Hilfspersonen (Lenker, Hilfspersonen, Strolch) gemäss Art. 58 SVG bzw. Art. 41 OR zustehenden Haftungsansprüche direkt gegenüber dem Motorfahrzeughaftpflichtversicherer geltend zu machen (vgl. Art. 65 Abs. 1 SVG). Die Zürich-Versicherung betreibt den Nationalen **Garantiefonds**, ist aber nicht passivlegitimiert, weshalb die Klage nicht gegen die Zürich-Versicherung erhoben werden kann.⁴⁸³ 27.332

Anstelle des Motorfahrzeughaftpflichtversicherers kann die geschädigte Person auch gegenüber dem Halter oder dessen Hilfspersonen den Haftungsanspruch geltend machen. Sofern der prozessual geltend gemachte Schaden die Versicherungssumme übersteigt, kann die geschädigte Person den die Versicherungssumme übersteigenden Schaden lediglich beim Halter bzw. bei den mithaftenden Hilfspersonen geltend machen. 27.333

In der Regel klagt die geschädigte Person nur gegen den Motorfahrzeughaftpflichtversicherer und nicht auch noch gegen alle möglichen Haftpflichtigen, weil sie den Schaden nur einmal ersetzt erhält, bei Klageabweisung die Prozesskosten anteilmässig tragen muss und es von vornherein nur Sinn macht, gegen solvente Haftpflichtige, zu welchen Versicherer zählen, prozessual vorzugehen. 27.334

C. Streitgegenstand

Gegenstand des Schadenersatzprozesses zwischen der geschädigten Person und dem Motorfahrzeughaftpflichtversicherer stellt der Direktschaden dar. Als Folge des integralen Sozialversicherungsregresses hat die geschädigte Person in einem ersten Schritt die ihr gegenüber leistungspflichtigen Sozialversicherer zustehenden Versicherungsansprüche geltend zu machen. Im Umfang der gesetzlichen Leistungspflicht verliert die geschädigte Person die Aktivlegitimation am Haftungsanspruch. Die geschädigte Person kann den subrogierten Haftungsanspruch gegenüber dem Motorfahrzeughaftpflichtversicherer nur dann (wieder) geltend machen, wenn der Sozialversicherungsträger diesen zurückziedert.⁴⁸⁴ 27.335

483 Vgl. HGer ZH, Urteil HG120057 vom 26. Januar 2016, E. 2.1.

484 Vgl. BGer 4A_69/2007 vom 25. Mai 2007, E. 2.4.

D. Schlichtungsverfahren

- 27.336 Den zivilprozessualen Entscheidungsverfahren geht ein Schlichtungsversuch vor einer Schlichtungsbehörde voraus (vgl. Art. 197 ZPO). Das Schlichtungsverfahren entfällt im summarischen Verfahren, beispielsweise bei der vorsorglichen Beweisabnahme, und bei Streitigkeiten, für welche eine einzige kantonale Instanz zuständig ist (vgl. Art. 198 lit. a und f ZPO). Versicherungsrechtliche Streitigkeiten werden durch eine einzige kantonale Instanz beurteilt, wenn eine handelsrechtliche Streitigkeit vorliegt oder Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung betroffen sind (vgl. Art. 6 und 7 ZPO).
- 27.337 Eine handelsrechtliche Streitigkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn die Parteien im schweizerischen Handelsregister oder einem vergleichbaren ausländischen Register eingetragen sind, wie das bei Versicherern der Fall ist (vgl. Art. 6 Abs. 2 lit. c ZPO). Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert von mindestens CHF 100 000 können die Parteien sodann gemeinsam auf die Durchführung des Schlichtungsverfahrens verzichten (vgl. Art. 199 Abs. 1 ZPO). In Kantonen, welche kein Handelsgericht kennen, kann deshalb in einem Schadenersatz- oder Versicherungsprozess direkt Klage beim zuständigen erstinstanzlichen Gericht eingereicht werden, wenn der Versicherer auf die Durchführung des Schlichtungsverfahrens verzichtet und die minimale Streitwertgrenze erreicht ist.

E. Gerichtsstand

- 27.338 Im Schadenersatz- und Versicherungsprozess stehen sich die geschädigten Personen bzw. der Versicherungsnehmer und der Motorfahrzeughaftpflichtversicherer gegenüber. Für Klagen aus Motorfahrzeug- und **Fahrradunfällen** ist das Gericht am Wohnsitz oder Sitz der beklagten Partei oder am **Unfallort** zuständig (vgl. Art. 38 Abs. 1 ZPO). Für Klagen gegen das Nationale **Versicherungsbüro** oder gegen den Nationalen Garantiefonds ist zusätzlich das Gericht am Ort einer Zweigniederlassung dieser Einrichtungen zuständig (vgl. Art. 38 Abs. 2 ZPO).
- 27.339 Ereignet sich der Unfall im **Ausland**, richtet sich die gerichtliche Zuständigkeit nach den Bestimmungen des IPRG oder besonderer Staatsverträge. Das Übereinkommen vom 30. Oktober 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano-Übereinkommen, LugÜ) regelt den internationalen Gerichtsstand in Zivil- und Handelssachen und sieht besondere Gerichtsstände für Schadenersatzklagen (vgl. Art. 5 Ziff. 3 und 4 sowie Art. 7 LugÜ) und in Versicherungssachen (vgl. Art. 8 ff. LugÜ) vor.
- 27.340 Die Stellung des Opfers wurde gestärkt durch die Übernahme der Odenbreit-Rechtsprechung des EuGH durch das Bundesgericht, wonach der im Ausland verunfallte Geschädigte gestützt auf das LugÜ in der Schweiz am Wohnsitz klagen kann, wenn

ihm ein direktes **Forderungsrecht** zusteht.⁴⁸⁵ Hat sich der Unfall in der Schweiz ereignet, gilt der gesetzliche Gerichtsstand am Sitz des Motorfahrzeughaftpflichtversicherers oder am Unfallort. Im Interesse einer einheitlichen Gerichtsstandsordnung sollte auch bei **Inlandunfällen** ein Gerichtsstand am Wohnsitz der geschädigten Personen vorgesehen werden.

F. Klagearten

Die geschädigte Person kann gegenüber dem Motorfahrzeughaftpflichtversicherer den gesamten **Direktschaden** oder einen Teil davon beziffert oder – sofern die Voraussetzungen von Art. 42 Abs. 2 OR erfüllt sind – unbeziffert einklagen (vgl. Art. 84 ff. ZPO). Beim Direktschaden, der sich aus einer Körperverletzung ergibt, insbesondere auch bei einzelnen Schadensposten wie dem Erwerbsausfallschaden,⁴⁸⁶ handelt es sich um einen einzigen Streitgegenstand. Als massgebender Lebenssachverhalt ist diesfalls das die Körperverletzung verursachende Unfallereignis zu betrachten. Bloss weil die einzelnen Schadenspositionen zusätzlicher Tatsachenelemente bedürfen und der Lebenssachverhalt insofern zu erweitern ist, verändert sich der Streitgegenstand nicht.⁴⁸⁷ 27.341

Erhebt die geschädigte Person – aus Kostengründen oder zwecks Klärung der umstrittenen Haftung – lediglich eine (un-)bezifferte Teilklage, kann der beklagte Haftpflichtige bzw. sein Motorfahrzeughaftpflichtversicherer eine negative **Feststellungsklage** erheben, um eine Ersatzpflicht ganz generell bzw. für zukünftige Schäden abzuwehren.⁴⁸⁸ Art. 224 Abs. 1 ZPO verbietet es der beklagten Partei grundsätzlich, im vereinfachten Verfahren eine Widerklage zu erheben, die aufgrund ihres Streitwerts von über CHF 30 000 in den Geltungsbereich des ordentlichen Verfahrens fällt.⁴⁸⁹ Davon nicht betroffen und zulässig ist der Fall, dass die beklagte Partei als Reaktion auf eine echte Teilklage eine negative **Feststellungswiderklage** erhebt, auch wenn deren Streitwert die Anwendbarkeit des ordentlichen Verfahrens zur Folge hat.⁴⁹⁰ 27.342

Bei der Beurteilung, ob ein schutzwürdiges Feststellungsinteresse für eine negative Feststellungswiderklage besteht, sind das Interesse des Teilleistungsklägers, nicht den gesamten Schaden einklagen zu müssen, und das Interesse des Feststellungsklägers, nicht mehreren Prozessen ausgesetzt zu sein, gegeneinander abzuwägen.⁴⁹¹ Das Nachklagerrecht des Geschädigten und die Verjährungsordnung 27.343

485 Vgl. BGE 138 III 386, E. 2.9, S. 394.

486 Vgl. BGer 4A_15/2017 vom 8. Juni 2017, E. 3.3.5.

487 Vgl. BGer 4A_26/2017 vom 24. Mai 2017, E. 3.6.

488 Vgl. BGer 4A_255/2010 vom 29. Juni 2010, E. 5.5; BGer vom 1. März 1999, in: HAVE 2002, 132.

489 Vgl. BGE 143 III 506, E. 3.2.4, S. 513.

490 Vgl. BGE 143 III 506, E. 4.4, S. 519.

491 Vgl. BGer 4A_459/2009 vom 25. März 2010, E. 2.1.

gebieten Zurückhaltung bei der Annahme eines schutzwürdigen Feststellungsinteresses.⁴⁹²

- 27.344 Die geschädigte Person, welche aus Gründen der Kostenminimierung eine Teilleistungsklage erhebt, hat es hinzunehmen, dass die beklagte Partei dieses Motiv «im Ergebnis durchkreuzt», wenn sie eine negative Feststellungsklage erhebt, mit der Folge, dass die Gerichtskosten vom gesamten Streitwert ausgehend, festgesetzt werden.⁴⁹³ Ein schutzwürdiges Interesse an einer negativen Feststellungsklage ist nur dann abzulehnen, wenn der Teilleistungskläger wegen der negativen Feststellungsklage zur Beweisführung gezwungen wird, bevor er dazu bereit und in der Lage ist.⁴⁹⁴

G. Einreden und Einwendungen

- 27.345 Der Zweck der obligatorischen Haftpflichtversicherung und das unmittelbare Forderungsrecht des Geschädigten würden vercitet, könnte der Motorfahrzeughaftpflichtversicherer gegenüber dem Geschädigten Einreden und Einwendungen erheben, die ihm im Verhältnis zu den von ihm versicherten Haftpflichtigen zustehen.⁴⁹⁵ Entsprechend sieht Art. 65 Abs. 2 SVG explizit vor, dass dem Geschädigten Einreden aus dem VVG nicht entgegengehalten werden können.
- 27.346 Dem Motorfahrzeughaftpflichtversicherer ist beispielsweise verwehrt, eine Anzeigepflichtverletzung einzuwenden (vgl. Art. 4 ff. VVG) oder die Grobfahrlässigkeitsrede (vgl. Art. 14 VVG) zu erheben. Der Einredenausschluss bildet zusammen mit dem unmittelbaren Forderungsrecht sowohl nach dem aMFG (Art. 49 f.) als auch nach dem SVG ein einheitliches System; beide Institute verhelfen dem Geschädigten zu einer wirksamen Sicherung seiner Ansprüche.⁴⁹⁶

H. Ungenügende Versicherungssumme bei mehreren Geschädigten

1. Allgemeines

- 27.347 Übersteigen die mehreren Geschädigten zustehenden Forderungen die vertragliche Versicherungsdeckung, so ermässigt sich der Anspruch jedes Geschädigten gegen den Motorfahrzeughaftpflichtversicherer im Verhältnis der Versicherungsdeckung zur Summe der Forderungen (vgl. Art. 66 Abs. 1 SVG).

492 Vgl. OGer BL vom 13. Oktober 1998, E. II/a, in: HAVE 2002, 132/133.

493 Vgl. BGer 4A_255/2010 vom 29. Juni 2010, E. 5.5.

494 Vgl. BGer 4A_459/2009 vom 25. März 2010, E. 2.1.

495 Vgl. BGE 119 II 289, E. 3c, S. 292.

496 Ibid.

- Der Motorfahrzeughaftpflichtversicherer hat maximal bis zu der mit dem Halter vereinbarten Versicherungssumme zu leisten. Die vereinbarte Versicherungssumme deckt dabei nicht nur die Haftungsansprüche der Geschädigten, sondern auch unbeschadet der Rechte des Geschädigten allfällige Schadenzinsen, Anwalts- und Gerichtskosten.⁴⁹⁷ Erreichen die von allen Geschädigten geltend gemachten Sach- und Personenschäden die vereinbarte Versicherungssumme nicht, ist Art. 66 SVG nicht anwendbar.⁴⁹⁸ 27.348
- Im Regelfall genügt die – über die Mindestversicherung hinaus – vereinbarte Versicherungssumme, um sämtliche Haftungsansprüche eines einzelnen bzw. von mehreren Geschädigten zu decken. Bei einem Gross- oder Massenkollisionsschaden kann ausnahmsweise die vereinbarte Versicherungssumme nicht ausreichen, um sämtliche Haftungsansprüche befriedigen zu können. Übersteigen die den Geschädigten gegenüber einem Motorfahrzeughaftpflichtversicherer zustehenden Haftungsansprüche die vertragliche Versicherungsdeckung, so ermässigt sich der Anspruch jedes Geschädigten gegen den Motorfahrzeughaftpflichtversicherer im Verhältnis der Versicherungsdeckung zur Summe der Forderungen (vgl. Art. 66 Abs. 1 SVG). 27.349
- Die Einwendung der Ermässigung der Ersatzforderung wegen nicht ausreichender Versicherungsdeckung steht nach dem gesetzlichen Wortlaut ausschliesslich dem Motorfahrzeughaftpflichtversicherer, nicht aber dem Halter oder weiteren mit ihnen solidarisch Haftpflichtigen, insbesondere dem Lenker, zu. Die Geschädigten können deshalb den vom Motorfahrzeughaftpflichtversicherer nicht gedeckten Direktschaden gegenüber dem Halter, dem Lenker oder anderen Haftpflichtigen geltend machen. 27.350
- Die Einwendung der Ermässigung der Ersatzforderung wegen nicht ausreichender Versicherungsdeckung besteht dann nicht, wenn der Motorfahrzeughaftpflichtversicherer dem Abkommen zur Regulierung von Schäden aus Massenkollisionen vom 12. März 2008⁴⁹⁹ beigetreten ist und die geschädigte Person schriftlich ihr Einverständnis zur Regulierung nach den Bestimmungen dieses Abkommens erklärt hat. Dieses Abkommen findet Anwendung auf Massenkollisionen, an denen mindestens 25 Fahrzeuge beteiligt sind und deren Ursachen oder Ablauf nachträglich nicht mehr oder nur mit unverhältnismässig grossem Aufwand geklärt werden können.⁵⁰⁰ 27.351

497 Vgl. Art. B3 Allgemeine Bedingungen für die Motorfahrzeugversicherung, Ausgabe 2012 der unverbindlichen Musterbedingungen des SVV.

498 Vgl. BGE 93 II 111, E. 7, S. 123.

499 <<https://www.svv.ch/de/branche/regelwerke/abkommen-zur-regulierung-von-massenkollisionen>> (zuletzt besucht am 23. Januar 2020).

500 Vgl. Ziff. 1 Abkommen zur Regulierung von Schäden aus Massenkollisionen vom 12. März 2008.

2. Abklärungspflichten

- 27.352 Der einzelne Geschädigte ist nicht verpflichtet abzuklären, ob weitere Geschädigte vorhanden sind und in welchem Umfang diese ihrerseits Haftungsansprüche gegenüber dem Motorfahrzeughaftpflichtversicherer geltend machen. Er ist berechtigt, seinen gesamten Personen- oder Sachschaden gegenüber dem Motorfahrzeughaftpflichtversicherer mittels einer Teilklage oder einer umfassenden Leistungsklage geltend zu machen.
- 27.353 Der beklagte Motorfahrzeughaftpflichtversicherer ist berechtigt und aufgrund des Gutglaubensschutzes (vgl. Art. 66 Abs. 3 SVG) auch verpflichtet, im Verlauf des Prozesses die Einwendung der Ermässigung der Ersatzforderung wegen nicht ausreichender Versicherungsdeckung zu erheben, sobald er davon Kenntnis hat bzw. haben muss, dass die vereinbarte Versicherungssumme nicht ausreicht, um die eingeklagten und die übrigen ihm gegenüber geltend gemachten Haftungsansprüche befriedigen zu können.
- 27.354 Dasselbe Recht steht dem klagenden Geschädigten zu, wenn er im Verlauf des Prozesses Kenntnis davon erhält, dass andere Geschädigte ebenfalls Haftungsansprüche geltend machen, für deren Deckung die vereinbarte Versicherungssumme nicht ausreicht. Nicht in den Prozess involvierte Geschädigte können sodann im Rahmen der Haupt- oder Nebenintervention (vgl. Art. 73 ff. ZPO) von sich aus dem Prozess beitreten.
- 27.355 Der gutgläubige Motorfahrzeughaftpflichtversicherer ist berechtigt, ausgewiesene Haftungsansprüche eines Geschädigten zu erfüllen. Hat der Motorfahrzeughaftpflichtversicherer in Unkenntnis anderweitiger Ansprüche gutgläubig einem Geschädigten eine Zahlung geleistet, die dessen verhältnismässigen Anteil übersteigt, so ist er im Umfang seiner Leistung auch gegenüber den anderen Geschädigten befreit. Der Abzug für die einem oder mehreren Geschädigten über deren Anteil hinaus zu viel bezahlte Versicherungssumme ist nach Massgabe der Proportionalregel gemäss Art. 66 Abs. 1 SVG zu berechnen.

3. Beiladung anderer Geschädigter

- 27.356 Die Einwendung der Ermässigung der Ersatzforderung wegen nicht ausreichender Versicherungsdeckung kann und muss bis zum Abschluss des Beweisverfahrens bzw. spätestens an der Hauptverhandlung (vgl. Art. 229 Abs. 1 ZPO) geltend gemacht werden, da nur bis zu diesem Zeitpunkt dem Richter Beweise beantragt werden können, aus denen die nicht ausreichende Versicherungsdeckung hervorgeht.
- 27.357 Der Geschädigte, der als erster klagt, sowie der beklagte Motorfahrzeughaftpflichtversicherer können die übrigen Geschädigten durch den angerufenen Richter unter Hinweis auf die Rechtsfolgen auffordern lassen, ihre Ansprüche innert bestimmter Frist beim gleichen Richter einzuklagen. Der angerufene Richter hat über die Ver-

teilung der Versicherungsleistung auf die verschiedenen Ansprüche zu entscheiden. Bei der Verteilung der Versicherungsleistung sind die fristgemäss eingeklagten Ansprüche, ohne Rücksicht auf die übrigen, vorab zu decken (vgl. Art. 66 Abs. 2 SVG).

Die im Prozess involvierten Geschädigten bilden untereinander keine aktive Gruppe bzw. sind keine Sammelkläger. Die von dem Geschädigten erhobenen Leistungsklagen stellen vielmehr selbständige Klagen dar, die jedoch zwecks Vereinfachung des Prozesses vereinigt werden können (vgl. Art. 125 lit. c ZPO). Der angerufene Richter hat über die Verteilung der Versicherungsleistung auf die eingeklagten Haftungsansprüche zu entscheiden. Damit der Richter über die Verteilung der Versicherungsleistung entscheiden kann, sind Geschädigte, die lediglich eine Teilleistungsklage erhoben haben, anzuhalten, eine Klageänderung vorzunehmen bzw. den gesamten Schaden zu Substanziieren. 27.358

I. Vergleich

Regelmässig schliessen geschädigte Personen und Motorfahrzeughaftpflichtversicherer einen Vergleich bzw. eine Entschädigungsvereinbarung ab. Eine solche kann losgelöst von einem Prozess oder als Prozessvergleich geschlossen werden. Der Prozessvergleich ist wie die gewöhnliche Entschädigungsvereinbarung ein privatrechtlicher Vertrag, gleichzeitig aber auch ein Institut des Prozessrechts.⁵⁰¹ Der rechtskundige Partner, namentlich der Motorfahrzeughaftpflichtversicherer, hat den rechtsunkundigen Partner über die Tragweite einer Entschädigungsvereinbarung aufzuklären.⁵⁰² Keine Aufklärungspflicht besteht, wenn der Geschädigte selbst Rechtsanwalt ist oder sich anwaltlich vertreten lässt.⁵⁰³ 27.359

Mit der Entschädigungsvereinbarung wird der Schaden- bzw. Versicherungsfall vergleichsweise und anstelle eines Urteils geregelt. Damit der Schadenfall definitiv abgeschlossen werden kann, wird eine Saldoklausel aufgeführt. Eine Saldoquittung schützt den Motorfahrzeughaftpflichtversicherer nur insoweit vor neuen Ansprüchen der geschädigten Person, als sie mit der Unterzeichnung der Quittung auf Rechte verzichtet hat, die ihr, wie sie wusste, bereits zustanden oder deren Erwerb sie wenigstens als möglich ins Auge fasste.⁵⁰⁴ 27.360

Eine Entschädigungsvereinbarung kann wegen Willensmängeln gemäss Art. 23 ff. OR angefochten werden.⁵⁰⁵ Bei Prozessvergleichen ist der Willensmangel entweder im Revisions- oder im Rechtsmittelverfahren geltend zu machen.⁵⁰⁶ Als Grundlagentatbestand nach Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR kommen nur solche Umstände in Betracht, die 27.361

501 Vgl. BGF 110 II 44, E. 4, S. 46.

502 Vgl. BGE 64 II 53 E. 7, S. 61.

503 Vgl. BGE 4C.219/2001 vom 31. Oktober 2001, E. 4b

504 Vgl. BGE 100 II 42, E. 1, S. 45; ferner BGE 41 II 446, E. 2, S. 458.

505 Vgl. BGE 130 III 49, E. 1.2, S. 51 und BGE 110 II 42, E. 4, S. 44.

506 Vgl. BGE 105 II 273, E. 3a, S. 277.

von beiden Parteien oder von der einen für die andere erkennbar dem Vergleich als feststehende Tatsachen zugrunde gelegt worden sind.⁵⁰⁷ Betrifft der Irrtum demgegenüber einen zweifelhaften Punkt, der gerade verglichen und nach dem Willen der Parteien dadurch endgültig geregelt sein sollte (sog. *caput controversum*), so ist die Irrtumsanfechtung ausgeschlossen.⁵⁰⁸

- 27.362 Wegen Grundlagenirrtums anfechtbar sind insbesondere auch Entschädigungsvereinbarungen, welche privatversicherungsrechtliche Leistungen betreffen. Eine Irrtumsanfechtung setzt voraus, dass sich eine der Parteien mit Bezug auf eine objektiv wesentliche Anspruchsvoraussetzung geirrt hat. Praxisgemäss ist ein Irrtum auch in Bezug auf zukünftige Entwicklungen, insbesondere des Gesundheitszustandes, möglich. Ist die zukünftige Entwicklung des Gesundheitszustandes im Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses unsicher, was insbesondere bei einer Arthrose der Fall ist, ist eine Irrtumsanfechtung ausgeschlossen, selbst wenn die obligatorische Unfallversicherung nachträglich eine Erhöhung der gesetzlichen Versicherungsleistungen vornimmt.⁵⁰⁹
- 27.363 Eine Entschädigungsvereinbarung kann gestützt auf Art. 87 Abs. 2 SVG innerhalb eines Jahres seit ihrem Abschluss angefochten werden. Der Geschädigte hat nachzuweisen, dass die vereinbarte Entschädigung «offensichtlich unzulänglich» ist, wobei sich die Unzulänglichkeit nach der Rechtslage im Zeitpunkt des Vergleichs- und nicht des Urteilszeitpunkts bestimmt.⁵¹⁰ Ob die vereinbarte Entschädigung als offensichtlich unzulänglich betrachtet werden muss, ist anhand eines Vergleichs mit dem Mindestbetrag zu entscheiden, der im Prozessfall gerichtlich zugesprochen worden wäre. Zu berücksichtigen ist die Gesamtsumme der Entschädigung unter Einschluss der Genugtuung und nicht die nach dem Parteiwillen auf einzelne Positionen entfallenden Beträge.⁵¹¹
- 27.364 Eine offensichtliche Unzulänglichkeit liegt etwa vor, wenn in der Entschädigungsvereinbarung ein bestimmter Schadensposten nicht berücksichtigt wurde und dieser betragsmässig ins Gewicht fällt, was der Fall ist, wenn ein Versorgungsschaden von CHF 27 000 nicht⁵¹² oder – bei der Tötung beider Eltern – statt der Internats- nur die Kosten der Familienunterbringung entschädigt wurden.

507 Vgl. BGE 117 II 218, E. 4b, S. 226, und BGE 82 II 371, E. 2, S. 376.

508 Vgl. BGE 130 III 49, E. 1.2, S. 52.

509 Vgl. BGer 4A_279/2007 vom 15. Oktober 2007, E. 4.

510 Vgl. BGer 4C.219/2001 vom 31. Oktober 2001, E. 2; BGE 109 II 347, E. 2, S. 349 und BGE 99 II 366, E. 4, S. 370 sowie AppGer BS vom 12. Mai 1989 i.S. M.G. g. Basler Versicherungs-Gesellschaft, E. 2, in: BJM 1992, 180 = JdT 1992 I 752 = plädoyer 1989, 69.

511 Vgl. BGer, 4C.219/2001 vom 31. Oktober 2001, E. 2, und BGE 99 II 366, E. 4, S. 370.

512 Vgl. AppGer BS vom 12. Mai 1989 i.S. M.G. g. Basler Versicherungs-Gesellschaft, E. 8, in: BJM 1992, 180 = JdT 1992 I 752 = plädoyer 1989, 69 [i.c. Witwe eines selbständigen Scherenschleifers].